

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26.Juli 2004 (GVBl.S.272), folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (StadtZeitung Nr. 23 vom 3. Dezember 2003)

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. § 8 wird wie folgt geändert:
In Abs.1 wird das Wort Leichenhauszwang gestrichen
2. § 12 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird das Wort Bestattungsgebühren gestrichen und statt dessen das Wort „Gebühren“ eingefügt.
3. Nach 10. werden folgende neue Nummern angefügt:
 11. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis
 12. Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis
 13. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten
die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 15. November 2006
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister